

Dezernat Bau und Verkehr

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2648/19

Titel der Drucksache

Mobilitätswende lokal gestalten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wo durch Neuaufteilung des vorhandenen Straßenraums, zugunsten des Radverkehrs, Lückenschlüsse im Radwegenetz oder Neugestaltungen von Radwegen möglich sind.

Mit der DS 1509/14 hat der Stadtrat den "Verkehrsentwicklungsplan Erfurt – Teilkonzept Radverkehr" beschlossen. Dieser bildet die Handlungsgrundlage der Stadtverwaltung. Darüber hinaus stehen der Verwaltung bisher keine personellen Kapazitäten zur Verfügung, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Für eine grundsätzliche Neuaufteilung von bereits vorhandenem Straßenraum fehlen darüber hinaus der Stadtverwaltung die politische Legitimation, der klare Auftrag und die bewusst formulierten Ziele des Stadtrates. Alle möglichen Lösungen, um Radverkehr prioritär einzurichten, gehen zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs, sei es auf Fahrbahnen oder beim ruhenden Verkehr. Der zur Verfügung stehende öffentliche Raum ist begrenzt. Für eine Verkehrswende braucht es klare Positionen und stabile Bekenntnisse. Mehr Raum für Radverkehr und ÖPNV kann nur geschaffen werden, wenn der motorisierte Individualverkehr eingeschränkt/verdrängt wird. Lösungen, die alle Interessen miteinander vereinbaren, sind physikalisch kaum möglich. Daher ist, wie bereits dargelegt eine klare und eindeutige Positionierung und Formulierung der Ziele erforderlich. Erst danach können durch die Verwaltung entsprechende Vorschläge zur Neuaufteilung von vorhandenem Straßenraum vorgelegt und umgesetzt werden. Parallel dazu sind die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel in die kommenden Haushaltsplanungen aufzunehmen und vom Stadtrat zu bestätigen. Hier sei darauf hingewiesen, dass auch bei einer vorsätzlichen Beschränkung auf vermeintlich kostengünstige Markierungs- und Straßenraumanpassungslösungen immer auch bauliche Maßnahmen erforderlich sind, für die eine Finanzierung letztlich gesichert werden muss und deren Planung und Betreuung personellen Aufwand erfordert.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Verwaltung bereits verschiedene Planungen oder auch Konzeptstudien erarbeitet wurden, die durch eine Neuaufteilung des Straßenraumes deutliche Verbesserungen für den Radverkehr erwirken können, welche aus verschiedenen

Gründen bisher nicht umgesetzt werden konnten (bspw. der Straßenzug Thälmannstraße/ Liebknechtstraße; gesamter Straßenzug der Nordhäuser Straße).

02

Der Oberbürgermeister wird des Weiteren beauftragt zu prüfen, ob durch die Reduzierung der Geschwindigkeit in reinen Wohnquartieren auf 25 km/h, ein harmonischeres Miteinander von Auto- und Radverkehr ermöglicht werden kann.

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier formal nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Ungeachtet der vorstehenden rechtlichen Würdigung oben stehenden Prüfauftrages, bittet die Stadtverwaltung um Kenntnisnahme nachfolgender Tatbestände:

Die Stadtverwaltung ist in ihrem Handeln stets an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, im konkreten Fall an das Straßenverkehrsrecht (insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)) gebunden. Die Durchsetzung des Straßenverkehrsrechts nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr, der diese Obliegenheit nach Aufgabenverteilungsplan an die untere Straßenverkehrsbehörde in der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes übergeben hat. Der Stadtrat inklusive seiner Ausschüsse sowie die Ortsteilräte sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Entsprechend StVO gilt in Deutschland innerorts die Regelgeschwindigkeit 50 km/h. Um davon abweichende Höchstgeschwindigkeiten anzuordnen, bedarf es konkreter Bedingungen. Gemäß der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO) gilt generell, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf einem bestimmten Streckenabschnitt nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden dürfen. Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung muss dabei erheblich überstiegen sein.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der verkehrlichen Sicherheit und Ordnung beschränken, z.B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnen. Die hierfür anzusetzenden Begründungstatbestände (Anordnungsgrundlagen) sind im § 45 Abs. 1 bis 1g benannt. Das bloße oder potenzielle Vorhandensein von Radverkehr stellt prinzipiell keine Anordnungsgrundlage für verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach StVO dar.

Im vorliegenden Kontext sind zudem insbesondere die Absätze 1c und 1d des § 45 von Belang. Darin sind die Grundsätze aufgeführt, welche eingehalten werden müssen, um Tempo 30-Zonen oder Tempo 20-Zonen (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) einzurichten.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h existiert in der StVO nicht und darf daher auch nicht angeordnet werden.

Die Stadtverwaltung hat seit Anfang der 1990er Jahre umfangreiche Aktivitäten zur flächenhaften Verkehrsberuhigung ergriffen. Im gesamten Stadtgebiet existieren in nahezu allen

reinen Wohngebieten Tempo 30-Zonen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch verkehrsberuhigte Bereiche, dazu sind in der Altstadt Tempo 20-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen eingerichtet.

Im Jahr 2019 hat die Stadtverwaltung mit der Anpassung des Geschwindigkeitsniveaus im Innenstadtbereich eine wesentliche Maßnahme zur Realisierung der "Begegnungszone Innenstadt", die Kernelement des vom Erfurter Stadtrat mit Beschluss-Nr.0160/12 vom 18.07.2012 einstimmig beschlossenen "Verkehrsentwicklungsplanes Erfurt – Teilkonzept Innenstadt" ist, umgesetzt

(siehe <https://www.erfurt.de/ef/de/service/aktuelles/pm/2019/133830.html>).

In Anwendung der geltenden Rechtslage besteht aus Sicht der Stadtverwaltung kein grundsätzlicher Handlungsbedarf zur Ergreifung weiterer Verkehrsberuhigungsmaßnahmen. Sofern es Einzelfälle geben sollte, die einer Prüfung bedürfen, wird sich die Stadtverwaltung dieser selbstverständlich annehmen.

Die StVO fordert in hohem Maße die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer ein. Grundregel zur Teilnahme am Straßenverkehr ist immer eine ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme (§ 1 StVO).

03

Die Prüfungsergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss bis spätestens Mai 2020 vorzulegen.

Angesichts der Ausführungen zu den Beschlusspunkten 01 und 02 ist dieser Beschlusspunkt obsolet.

Seitens der Verwaltung kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i.A. Riese
Unterschrift Beigeordneter

10.01.2020
Datum